

## 43 Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 05.10.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023)

### Hinweise:

- Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 in Bezug auf den Fachtierarzt für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Kandidaten, die auf den Stand der Bestimmungen der WBO 2019 zurückgreifen können und möchten, der zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig war (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diesen Stand der Bestimmungen an gleicher Stelle der Website direkt im Anschluss an die neuen Bestimmungen.
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

### **I Aufgabenbereich:**

Diagnostik, Prophylaxe und Therapie aller Erkrankungen von Zier-, Zoo- und Wildvögeln einschließlich Greifvögeln und Tauben

### **II Weiterbildungszeit:**

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	6 Jahre <sup>1</sup>

### **III Weiterbildungsgang:**

#### **III.A** Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

##### 1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Zier-, Zoo- und Wildvögel oder eines überwiegend im Zier-, Zoo- und Wildvogelbereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel

4 Jahre

##### 2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Geflügel“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Virologie“, „Wildtiere und Artenschutz“ und „Zoo- und Gehegetiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

##### 3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

##### 4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

---

<sup>1</sup> Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:
- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 6 Jahre<sup>1</sup>
  - 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
    - 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Geflügel“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
    - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Virologie“, „Wildtiere und Artenschutz“ und „Zoo- und Gehegetiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
  - 3 Richtlinien:  
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
  - 4 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

**IV Wissensstoff:**

- 1 Taxonomie, natürliche geographische Verbreitung und Klimabedingungen in den Herkunftsländern der wichtigsten gehaltenen Vogelarten (natürliche Lebensbedingungen)
- 2 Anatomie und Physiologie von Vögeln
- 3 Ernährung freilebender und Fütterung von in menschlicher Obhut gehaltener Vögel
- 4 Ethologie
- 5 Haltung, Umweltbedürfnisse und umweltbedingte Krankheitsprobleme bei Vögeln
- 6 Zuchtmanagement und angewandte Biotechnologien in Vogelbrut- und -aufzuchtverfahren
- 7 Vogeltransporte, insbesondere Tierschutzaspekte, Transporthygiene und Umweltwirkungen
- 8 Vogelkrankheiten einschließlich Zoonosen
- 9 Klinische Diagnostik in der Zier-, Zoo-, Wild-, Greifvogel- und Taubenmedizin, bei Einzeltieren und bei in menschlicher Obhut gemeinschaftlich gehaltenen Vogelarten inkl. Dokumentation
- 10 Aufnahme und Rehabilitation von hilfsbedürftig aufgefundenen Wildvögeln
- 11 Pathomorphologische Organveränderungen
- 12 Labordiagnostik, insbesondere erregerbedingter Krankheiten und umweltbedingter Schäden inkl. Probenahme
- 13 Aviäre Medizin und Chirurgie
- 14 Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen sowie Sanierungskonzepten in Beständen
- 15 Tier- und Artenschutz

- 16 Erstellung von Gutachten
- 17 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Tiergesundheits- und Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht sowie Artenschutzrecht

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene veterinärmedizinische Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Vogelkrankheiten
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Zugelassene Zoos und andere Einrichtungen, die Vögel in menschlicher Obhut halten
- 5 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ bleiben gültig.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Bezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel angerechnet werden.
- 3 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Zier- Zoo- und Wildvögel“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren.
- 4 Inhaber der Gebietsbezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ erhalten auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Zier-, Zoo- und Wildvögel“.
- 5 Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden. Anträge nach Abs. 3 können bei einer Weiterbildung nach Abs. III.A nur bis 28.02.2029, bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 28.02.2031 gestellt werden. Anträge nach Abs. 4 können nur bis 31.07.2029 gestellt werden.